

Gemeinde Gültz

Vorlage	Vorlage-Nr:	12/BV/168/2017
federführend:	Datum:	04.07.2017
Zentrale Verwaltung und Finanzen	Verfasser:	Schulz, Heike
	Fachbereichsleiter/-in:	Knebler, Silvana
Zahlung von höheren Aufwandsentschädigungen für Wahlvorstandsmitgliedern		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	25.07.2017	12 Gemeindevertretung Gültz

1. Sach- und Rechtslage:

Die Wahlordnungen der unterschiedlichen Wahlarten stellen den Gemeinden frei, den Mitgliedern der Wahlvorstände eine **zusätzliche** Entschädigung neben den gesetzlich festgeschriebenen Aufwandsentschädigungen/Erfrischungsgeldern aus ihrem Haushalt zu zahlen. Dies bedarf eines Beschlusses.

Für Bundestagswahlen sind gesetzlich vorgeschrieben:

Vorsitzender: 35,00 €

für jedes weitere Mitglied: 25,00 €

Für Landtags- und Kommunalwahlen sind gesetzlich festgeschrieben:

für jedes Mitglied: 21,00 €

Wahlen zum Europäischen Parlament fallen mit Kommunalwahlen zusammen, daher wird der o.g. Betrag ausbezahlt.

Die nach Wahlgesetzen zu zahlenden Aufwandentschädigungen werden im Amtshaushalt des Amtes Treptower Tollensewinkel ausgewiesen.

2. Beschlussvorschlag:

Option 1

Die Gemeinde zahlt allen Mitgliedern des Wahlvorstandes Gültz eine über die gesetzlich festgelegte Höhe der Aufwandsentschädigung nach BWO, EuWO, LKWO M-V oder anderen Abstimmungen hinausgehende Entschädigung von €.

Option 2

Die Gemeinde zahlt den Mitgliedern des Wahlvorstandes Gültz eine über die gesetzlich festgelegte Höhe der Aufwandsentschädigung nach BWO, EuWO, LKWO M-V oder anderen Abstimmungen hinausgehende Entschädigung

nach Funktion differenziert für

Wahlvorsteher: €

allen anderen Mitgliedern: €

Diese zusätzlichen Aufwandsentschädigungen sind Bestandteil des jeweiligen jährlichen Gemeindehaushalts.

Anlage/n:

Keine